

L 4 SO 296/19

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Frankfurt (HES)
Sachgebiet
Sozialhilfe
1. Instanz
SG Frankfurt (HES)
Aktenzeichen
S 30 SO 110/19
Datum
11.02.2019
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 4 SO 296/19
Datum
27.04.2022
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 8 SO 50/22 BH
Datum
17.01.2023
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Oktober 2019 wird als unzulässig verworfen.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 12. April 2022 und 27. April 2022 werden abgelehnt.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Berufung verfolgt der Kläger - wie in einer Reihe anderer Verfahren auch - gegenüber der Beklagten im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sein Anliegen weiter, die Beklagte möge ihm eine Unterkunft nachweisen oder beschaffen.

Der 1975 geborene Kläger bezog im streitgegenständlichen Zeitraum seit November 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) seitens des Jobcenters Frankfurt am Main.

Ab dem 12. Dezember 2018 war der Kläger im Rahmen einer Maßnahme nach [§ 67 SGB XII](#) in der Einrichtung „Männerwohnheim Haus der Diakonie“ B. in A-Stadt untergebracht. Mit E-Mail vom 2. Juni 2019 kündigte er die im Rahmen der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen begonnene Maßnahme „fristlos“ auf, nachdem er zuvor per E-Mail vom 26. April 2019 die Zusammenarbeit mit dem in der Einrichtung tätigen Sozialdienst abgelehnt und damit jegliche Mitwirkungshandlung grundsätzlich verweigert hatte. Seither war der Kläger in der Notunterkunft „C.“ untergebracht und war ab 2. September 2019 in der JVA Frankfurt am Main I (Obere Kreuzäckerstraße 6, 60435 Frankfurt) in Haft.

Nach eigenen Angaben des Klägers vom 9. Januar 2021 (Bl. 174 Gerichtsakte des Verfahrens [L 4 SO 180/19](#)) wohnte er im September und Oktober 2020 in einer Betriebswohnung in C-Stadt, in weiteren ungenannten Zeiträumen in 28 Hotels (vgl. auch Senatsbeschluss vom 18. Februar 2021 - L 4 SO 25/21 und Senatsbeschluss vom 14. April 2021 - L 4 SO 44/21 ER). Ab 27. Juli 2021 mietete er ein möbliertes Appartement in der D-Straße in A-Stadt mit einer Vertragslaufzeit bis zum 25. Januar 2022 an. Die dortige Anschrift D-Straße, A-Stadt hat der Kläger dem Senat erst am 27. Dezember 2021 mitgeteilt (Bl. 32 Gerichtsakte des Verfahrens L 4 SO 121/21 WA), ohne dass er unter dieser Anschrift erreichbar war, eine Postsendung wurde in dem dortigen Vermerk mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ retourniert. Zu diesem Zeitpunkt, nämlich seit 22. Dezember 2021, befand er sich indes bereits in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I, Obere Kreuzäckerstraße 6, 60435 Frankfurt am Main, was er aber am 27. Dezember 2021 wiederum nicht mitteilte. Nach dem Kenntnisstand aus Parallelverfahren (siehe Aktenvermerke vom 3. und 4. Januar 2022, 17. Januar 2022, Bl. 126 GA) wurde er am 14. Januar 2022 aus der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I in Frankfurt am Main entlassen, ohne eine Anschrift zu hinterlassen. In der D-Straße, A-Stadt, wohnt er gegenwärtig nicht mehr. Nach einer Einwohnermeldeamtsanfrage vom 7. Februar 2022 ist der Wohnort unbekannt. In einer am 8. Februar 2022 eingegangenen Beschwerdeschrift - L 4 SO 14/22 B ER - gibt der Kläger keine Anschrift, erneut lediglich „A-Stadt“, an.

Gegenüber dem Bundessozialgericht teilte der Kläger die Adresse: „c/o E. A., E-Straße, E-Stadt“ mit.

Am 25. Juli 2019 erhob er beim Sozialgericht Frankfurt am Main Klage.

Er hat vorgetragen, er sei seit 4. Juni 2019 obdachlos gewesen, weil ihm die Beklagte eine Unterbringung seither verweigert habe. Hierauf habe er allerdings einen Rechtsanspruch.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Klage sei unzulässig, weil der vorliegende Streitgegenstand mit demjenigen des Klageverfahrens [S 30 SO 102/19](#) identisch sei, so dass doppelte Rechtshängigkeit bestehe.

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage nach Anhörung mit Schreiben vom 5. August 2019 durch Gerichtsbescheid vom 11. Oktober 2019 abgewiesen.

Die Klage sei bereits wegen mehrfacher anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig. Denn der Kläger mache ein weiteres Mal mehr geltend, die Beklagte möge ihn mit Wohnraum versorgen bzw. ihm eine „menschenwürdige“ Unterkunft zuweisen oder jedenfalls ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Derartige Begehren habe der Kläger aber beispielsweise bereits in den bei dem hiesigen Sozialgericht geführten und abgeschlossenen einstweiligen Anordnungsverfahren mit den Aktenzeichen S 30 SO 215/18 ER, S 30 SO 14/19 ER, S 30 SO 32/19 ER, S 30 SO 64/19 ER und S 30 SO 37/19 ER sowie auch in den Klageverfahren mit dem Aktenzeichen [S 30 SO 102/19](#) sowie S 30 SO 128/19 geltend gemacht gehabt. Das zuletzt genannte Klageverfahren sei durch Gerichtsbescheid vom 17. September 2019 beendet worden. Schon deshalb stehe der erneuten und wiederholten Geltendmachung in dem vorliegenden Klageverfahren die Sperrwirkung des [§ 17 Abs. 1 S. 2](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entgegen. Hierauf habe auch das Hessische Landessozialgericht den Kläger zuletzt durch Beschluss vom 17. Juli 2019 (Az.: L 4 SO 91/19 B ER) in dem Beschwerdeverfahren betreffend den Beschluss des hiesigen Gerichts in der Sache S 30 SO 64/19 ER hingewiesen. Zudem sei die Klage rechtsmissbräuchlich erhoben worden.

Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 20. November 2019 in der JVA zugestellt worden.

Hiergegen hat der Kläger am 25. November 2019 Berufung eingelegt.

Er ist der Rechtsauffassung, das Verfahren [L 4 SO 180/19](#) betreffe nur einen ähnlichen Streitgegenstand. Außerdem sei der Kläger nicht gehindert, neue Bescheide anzufechten.

Der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Oktober 2019 aufzuheben und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen, und im Wege der Klageerweiterung festzustellen, dass seine bisherige Unterbringung, nebst allen Gebühren- und Kostenforderungen des Beklagten, durch die Gegner menschenunwürdig und rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die dortige Entscheidung.

Der Senat hat Ablehnungsgesuche des Klägers mit Beschluss vom 5. August 2021 als unzulässig verworfen. Der Senat hat den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 17. März 2022 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 9. April 2022, eingegangen am 12. April 2022, hat der Kläger erneut Prozesskostenhilfe sowie eine Fahrkarte zum Termin beantragt. Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat der Präsident des Landessozialgerichts unter Hinweis auf den Runderlass (RdErl) des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 23. Dezember 2011 (5670 - II/B 3 - 2011/7729 - II/A, JMBI. 2012, 37; geändert durch RdErl des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. April 2012 - 5670 - II/B 3 - 2013/6749 - II/A, JMBI. 2014, 228; unveränderte Neukraftsetzung des RdErl betreffend die Gewährung von Reiskostenentschädigung durch RdErl. des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2016 - 5670 - II/B 2 - 2016/11929 - II/A, JMBI 2016, 413) über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte den Kläger zur Vorlage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung seiner Mittellosigkeit unter Fristsetzung bis zum 20. April 2022 aufgefordert. Mit Beschluss vom 21. April 2022 hat der Senat die Gewährung einer Reiseentschädigung zur An- und Abreise zu dem Termin der mündlichen Verhandlung am 27. April 2022 abgelehnt.

Außerdem hat der Kläger in seinem Schreiben vom 9. April 2022 den Vorsitzenden des Senats und den 4. Senat in seiner aktuellen/hiesigen Besetzung als befangen abgelehnt. Wegen des Inhalts des Schreibens vom 9. April 2022 wird auf die Bl. 142 - 144 der Gerichtsakte Bezug genommen. Mit am 27. April 2022 eingegangenem Schreiben hat der Kläger nochmals u. a. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung am 27. April 2022 wird auf das Protokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte in der oben angegebenen Besetzung entscheiden, weil die neuerlichen Befangenheitsgesuche gegen die Richter des Senats offensichtlich unzulässig sind (zum Maßstab: BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012 - [2 BvR 1397/09](#) - [BVerfGE 131, 239](#)). Der Senat kann über derartige Befangenheitsgesuche unter Beteiligung der abgelehnten Richter und ohne Einholung dienstlicher Stellungnahmen entscheiden und diese Entscheidung mit der Sachentscheidung verbinden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2006 - [1 BvR 698/06](#) -, [BVerfGK 8, 59](#), 60; BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012 - [2 BvR 1397/09](#) -, [BVerfGE 131, 239](#), 252 f.; BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2015 - [2 BvR 625/01](#) -, [NJW 2005, 3410](#), 3412).

Das Ablehnungsgesuch aus seinem Schreiben vom 9. April 2022 ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Davon ist auszugehen, wenn in

einem Befangenheitsgesuch kein Ablehnungsgrund genannt wird oder die gegebene Begründung zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2006 - [1 BvR 698/06](#) -, [BVerfGK 8, 59](#), 60; BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012 - [2 BvR 1397/09](#) -, [BVerfGE 131, 239](#), 252 f.; BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2015 - [2 BvR 625/01](#) -, [NJW 2005, 3410](#), 3412). Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn alle Mitglieder eines Spruchkörpers abgelehnt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 - [1 BvR 2853/11](#) -, juris, Rn. 28). Ein Befangenheitsantrag ist auch unzulässig und rechtsmissbräuchlich, wenn er im Wesentlichen nur beleidigende und unsachliche Äußerungen enthält (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 60 Rn. 10c). So liegt der Fall hier, wenn der Kläger vorträgt: „Den Vors. Flach und den 4. Senat in seiner aktuellen / hießigen Besetzung lehne ich als befangen ab, weil er das Verfahren mit vorgefaßtem strafbarem Rechtsbeugungsvorsatz betreibt und verschleppt... Für die streitigen Sozialleistungen gilt das GEGENWÄRTIGKEITSPRINZIP ... Die Verfahren wurden aber ausgesetzt, obwohl das GENERELL UNZULÄSSIG ist ... Darüber hinaus gelten für das gesamte Verfahren die [§§ 20 SGB XI](#) bzw 102 SGG. Anstatt ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen hofieren die Senatsmitglieder die PROZESSBETRÜGEREIEIEN der Gegnerin.“ Diesem Vorbringen lässt sich ein konkretes Verhalten eines Richters oder einer Richterin des erkennenden Senats schon nicht entnehmen, es ist vielmehr offenkundig gegen alle Richterinnen und Richter des Senats päuschal gerichtet. Es handelt sich dabei um unqualifizierbare Angriffe wegen der angeblich rechtsstaatswidrigen Rechtsfindung (BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 - [1 BvR 2853/11](#) -, Rn. 28, juris m w. N.) bzw. Prozessführung. Die Vorwürfe des Klägers entbehren jeglicher Substanz, insbesondere soweit dem Senat Verfahrensverschleppung vorgeworfen wird; dass das vorliegende Verfahren ausgesetzt worden sei, ist schlicht nicht richtig. Die Rechtsmissbräuchlichkeit des Ablehnungsgesuchs ergibt sich weiterhin auch schon daraus, dass wortgleiche Ablehnungsgesuche - ungeachtet der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats ergebenden unterschiedlichen Besetzung des Spruchkörpers - in allen am 27. April 2022 in mündlicher Verhandlung entschiedenen Verfahren des Klägers von ihm unter dem 9. April 2022 gestellt wurden. Auch in der Vergangenheit hat der Kläger in einer Vielzahl von Verfahren - allein in den Jahren 2020 und 2021 mindestens 21 - Ablehnungsgesuche, in einer Mehrzahl davon auch mit dem Vorwurf der Prozessverschleppung und des Rechtsmissbrauchs angebracht, über die der Senat bereits entschieden hat, vgl. hierzu etwa Beschluss vom 20. April 2020 im Verfahren L 4 SF 10/20 AB, Beschluss vom 25. Mai 2021 im Verfahren L 4 SF 50/21 AB und Beschluss vom 5. August 2021 im Verfahren L 4 SF 54/21 AB.

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens des Klägers aufgrund des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 27. April 2022 entscheiden, weil der Kläger mit der Terminsmitteilung vom 2. Februar 2022 ordnungsgemäße Mitteilung vom Termin erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann ([§ 110 SGG](#)). Die Terminsmitteilung ist dem Kläger aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. Februar 2022 öffentlich zugestellt worden, die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung ist am 7. Februar 2022 an der Gerichtstafel ausgehängt worden. Die Terminsmitteilung, die ebenfalls noch an eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Anschrift des Vaters des Klägers übersandt worden ist, ist dem Kläger auch bekannt, denn darauf hat er mit seinen Schreiben vom 9. April 2022 und 27. April 2022 inhaltlich Bezug genommen. Ferner hat der Senat mit Beschluss vom 21. April 2022 über den Antrag des Klägers auf Reiseentschädigung entschieden.

Die Berufung des Klägers ist bereits unzulässig.

Es fehlt sowohl am Maßstab von [§ 92](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als auch von [§ 151 Abs. 3 SGG](#) bereits an einem formal-ordnungsgemäßen prozessualen Begehren, da der Kläger in seiner Korrespondenz mit dem Senat bewusst keine Wohnanschrift genannt hat und nennt.

Ein zulässiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden (Klägers, Antragstellers, usw.) genannt wird (BSG, Beschluss vom 18. November 2003 - [B 1 KR 1/02 S](#) - juris, Rn. 4 m.w.N.; ausführlich zum Folgenden: Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 - [L 7 AL 58/21 B ER](#) u.a. - bezüglich eines Verfahrens des Klägers). Auch in dem sich allgemein durch Bürgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren ist es in mehrfacher Hinsicht geboten, [§§ 90, 92 SGG](#) nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtsuchenden zumindest dazu verpflichten, eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rn. 5). Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder Beschäftigungsortes des Rechtsuchenden bedarf es hier - ähnlich wie in anderen Gerichtszweigen - bereits, um die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach [§ 57 Abs. 1 bis 3 SGG](#) (bzw. nach Sonderregelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen) feststellen zu können und damit ein Tätigwerden des zuständigen „gesetzlichen Richters“ i.S. von [Art. 101 Abs. 1 Satz 2](#) Grundgesetz (GG) zu gewährleisten (BSG, a.a.O., Rn. 5). Da im Sozialgerichtsverfahren die örtliche Zuständigkeit nicht disponibel ist (vgl. [§ 59 SGG](#)), diese Zuständigkeit umstritten sein kann, liegt auch hier das Bedürfnis nach Offenlegung einer Anschrift auf der Hand (BSG, a.a.O., Rn. 5). In gleicher Weise ist das Anschriftenerfordernis unumgänglich, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu können (vgl. [§ 63 Abs. 2 SGG](#) i.V.m. [§§ 166 ff. ZPO](#), siehe BSG, a.a.O., Rn. 5). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer öffentlichen Zustellung wegen unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen ([§ 185 Nr. 1 ZPO](#)) zurückgegriffen werden könnte, steht dem nicht entgegen (BSG, a.a.O., Rn. 5). Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der möglichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Gleichermaßen erfordert der Schutz des Rechtsuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (BSG, a.a.O., Rn. 6). So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem Spruchkörper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist, entsprechen zu können, sind handhabbare und sichere Kommunikationswege mit einer zustellungsfähigen Anschrift des Betroffenen unverzichtbar (BSG, a.a.O., Rn. 6). Denn der nach [Art. 19 Abs. 4 GG](#) garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden Ansprüche durchsetzen bzw. rechtswidrige Eingriffe abwehren kann (BSG, a.a.O., Rn. 6).

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die zunächst zutreffende Anschrift im weiteren Prozessverlauf unrichtig wird. Rechtsuchende haben auch dafür Sorge zu tragen, dass sie durch die Angabe ihres tatsächlichen Wohnorts und Lebensmittelpunkts, für das Gericht erreichbar bleiben (so zutreffend LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2021 - [L 14 AS 1869/17](#) - juris Rn. 24 m.w.N.).

Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, können nach den Umständen des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten Gründen unzumutbar ist (BSG, a.a.O., Rn. 8). Im Hinblick auf den aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) fließenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2012 - [9 B 79/11](#) u.a. - juris Rn. 11 m.w.N.). Ausnahmsweise kann also nur dann auf die Pflicht zur Nennung einer Anschrift verzichtet werden, wenn es dem Beteiligten unzumutbar oder gar unmöglich ist, eine Anschrift zu nennen, über die die oben genannten Erfordernisse eines sozialgerichtlichen Verfahrens sichergestellt werden können.

Solche Gründe liegen hier nicht vor. Zwar behauptete der Kläger in der Vergangenheit in Parallelverfahren, obdachlos zu sein; in einzelnen Verfahren vor dem Landes-sozialgericht berief er sich auch auf den Ausnahmefall, dass eine ladungsfähige Adresse nicht genannt werden müsse.

Aufgrund hinreichender Indizien ist der Senat aber nicht davon überzeugt, dass der Kläger obdachlos ist; es liegen auch keine anderen Gründe für eine Ausnahme von der prozessualen Pflicht, eine Anschrift zu nennen, vor. Für solche Umstände trägt der Kläger die Beweislast. Obwohl er im Jahr 2020 eine Obdachlosigkeit behauptete, wohnte er nach seinen Angaben vom 9. Januar 2021 im Verfahren [L 4 SO 180/19](#) im September und Oktober 2020 in einer Betriebswohnung in C-Stadt, in weiteren ungenannten Zeiträumen in Hotels (vgl. auch Senatsbeschluss vom 18. Februar 2021 - L 4 SO 25/21 und Senatsbeschluss vom 14. April 2021 - L 4 SO 44/21 ER). Auch das Sozialgericht Frankfurt am Main hatte seinerzeit einige Verfahren an das Sozialgericht Mannheim verwiesen, weil es Anhaltspunkte für einen Wohnsitz oder Aufenthalt im dortigen Gerichtsbezirk hatte. Im Juni 2021 war dem 7. Senat des Landessozialgerichts bekannt, dass der Kläger regelmäßig in Hotels übernachtet. Beispielsweise hat der Kläger in den Berufungsverfahren [L 7 AL 43/20](#), [L 7 AS 190/20](#), [L 7 AS 45/20](#) und [L 7 AS 46/20](#) am 29. März 2021 ein Formular über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht und darin den monatlichen Bezug von Arbeitslosengeld von 1.176 € und zugleich monatliche Hotelkosten von ca. 1.000 € angegeben. Aufgrund dieser und weiterer Indizien sah es der 7. Senat des Hessischen Landessozialgerichts am 21. Juni 2021 als ausgeschlossen an, dass der Kläger obdachlos ist. Zu all diesen Umständen hat sich der Kläger in den im 4. Senat anhängigen Verfahren nicht substantiiert geäußert. Auch die weitere Entwicklung spricht für eine Verschleierung vorhandener Wohnungen oder Hotelaufenthalte und gegen eine Obdachlosigkeit: Ohne Mitteilung des Klägers im hiesigen Verfahren ist dem Senat bekannt geworden, dass der Kläger seit 27. Juli 2021 ein möbliertes Appartement mit einer Vertragslaufzeit bis zum 25. Januar 2022 angemietet hatte. Die dortige Anschrift D-Straße, A-Stadt hat der Kläger dem Senat erst am 27. Dezember 2021 in Parallelverfahren mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt, nämlich seit 22. Dezember 2021, befand er sich indes bereits in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I, Obere Kreuzäckerstraße 6, 60435 Frankfurt am Main, was er aber am 27. Dezember 2021 nicht mitteilte. Nach dem Kenntnisstand aus Parallelverfahren wurde er am 14. Januar 2022 aus der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I in Frankfurt am Main entlassen, ohne eine Anschrift zu hinterlassen. In der D-Straße, A-Stadt, wohnt er gegenwärtig nicht mehr. Nach einer Einwohnermeldeamtsanfrage vom 7. Februar 2022 ist der Wohnort unbekannt. In einer am 8. Februar 2022 eingegangenen Beschwerdeschrift - L 4 SO 14/22 B ER - gibt der Kläger keine Anschrift, lediglich „A-Stadt“, an. Aus den letztgenannten Umständen kann nicht auf eine Obdachlosigkeit geschlossen werden, da es dem Kläger in der Vergangenheit - wie aufgezeigt - regelmäßig gelungen ist, Hotelzimmer oder Wohnungen anzumieten. In einer rückblickenden Gesamtschau dürfte ein erheblicher Anteil der Zeiträume, in denen der Kläger in Parallelverfahren eine Obdachlosigkeit behauptet hat, von Hotel- und Wohnungsaufenthalten abgedeckt sein. Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Kläger dem Senat gegenwärtig bewusst keine Wohnanschrift oder sonstige ladungsfähige Anschrift nennt, aber weder Umstände vorbringt noch sonst Umstände ersichtlich sind, aus denen eine Obdachlosigkeit oder ein sonstiger Ausnahmefall hervorgehen.

Der Umstand, dass dem Senat jüngst zufällig bekannt geworden ist, dass der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht die Adresse „c/o E. A., E-Straße, E-Stadt“ angegeben hat, führt zu keiner anderen Beurteilung. So ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung zum Zivilprozess die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers im Rahmen von [§ 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO](#) - einer Parallelvorschrift zu [§ 92 SGG](#) - notwendige Voraussetzung für eine Klageerhebung, wenn die Angabe ohne Weiteres möglich ist und kein schützenswertes Interesse entgegensteht. Hierbei genügt eine „c/o-Anschrift“ nicht; die Angabe der Wohnanschrift des Verfügungsklägers dokumentiert zugleich die Ernsthaftigkeit seines Begehrens wie auch seiner Bereitschaft, sich etwaiger mit dem Betreiben des Prozesses verbundener nachteiliger Folgen zu stellen (OLG Frankfurt, Urteil vom 15. Mai 2014 - [16 U 4/14](#) -, juris, Leitsatz und Rn. 15), etwa einer Vorführung oder der Vollstreckung einer Kostenentscheidung, z.B. im Rahmen des [§ 192 SGG](#). Vorliegend kann dies im Ergebnis allerdings dahinstehen, weil der Kläger ausdrücklich in seinem Schreiben vom 9. April 2022 mitgeteilt hat, dass seine Eltern, die unter der genannten c/o-Anschrift in E-Stadt wohnhaft sind, über keine Postzustellvollmacht in diesem Verfahren verfügen würden.

Soweit der Kläger mit dem Schreiben vom 9. April 2022 auf eine mögliche Kenntnis der Adresse durch die Beklagte zu 1) aufgrund ordnungsrechtlicher Meldungen des Hotels, in dem sich der Kläger momentan aufhält, verweist, verkennt er, dass es seine Obliegenheit ist, die Adresse mitzuteilen. Mit dem Schreiben vom 9. April 2022 untermauert er einmal mehr die Absicht, seine Anschrift dem Gericht nicht bekannt geben zu wollen.

Es bedurfte keines rechtlichen Hinweises an den Kläger, da die vorgenannten Erwägungen bereits Gegenstand der Beschlüsse des 7. Senats vom 21. Juni 2021 - [L 7 AL 58/21 B ER](#) u.a. - und - [L 7 AS 177/21 B ER](#) - sowie u.a. des Beschlusses des hiesigen Senats vom 7. Juli 2021 - L 4 SO 92/21 ER - gewesen sind. Zudem wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 17. März 2022 aus denselben Gründen abgelehnt.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Antrag zu 2. des Klägers. Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei dem mit Schreiben vom 9. April 2022 erstmals im Berufungsverfahren gestellten Feststellungsantrag nicht um eine bloße Klageerweiterung im Sinne des [§ 99 Abs. 3 SGG](#), da er nach dem Wortlaut des Antrages über den für den ursprünglichen Antrag maßgeblichen Lebenssachverhalt hinausgeht. Die Voraussetzungen gemäß [§ 99 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor, denn der Beklagte hat sich auf die geänderte Klage nicht rügelos eingelassen. Eine rügelose Einlassung liegt bereits vor, wenn der andere Beteiligte in der mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz einen Gegenantrag stellt oder sich zur Sache äußert (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 99 Rn. 9), ohne durch eine Gegenerklärung die Zulässigkeit der Klageänderung wenigstens vorsorglich zu rügen. Ob er sich der Rechtsfolgen seiner Erklärung beziehungsweise seines Verhaltens bewusst war, ist dabei nicht erheblich (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 11. März 2020 - [L 6 AS 471/19](#) -, Rn. 45, juris; vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020 § 99 Rn. 9). Die Klageänderung ist auch nicht sachdienlich, weil sie nicht dazu führt, dass der Streit zwischen den Beteiligten in einem Verfahren beigelegt und endgültig bereinigt werden kann, so dass ein neuer Prozess vermieden wird. und ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist weder dargelegt noch sonst erkennbar. Es fehlt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum der Kläger künftig nach noch einmal in eine hinreichend vergleichbare Situation einer Einweisung in die Einrichtung „B.“ oder in das Hotel „F.“ kommen sollte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Berufung auch in der Sache keinen Erfolg haben konnte. Die Klage dürfte als Untätigkeitsklage auszulegen sein, da sie sich auf keinen konkreten Bescheid bezieht. In der Situation im Juli 2019, als die identischen und weitgehend identischen Begehren bereits in dem vom Sozialgericht beschriebenen Weise anhängig gewesen waren, war eine weitere Untätigkeitsklage evident rechtsmissbräuchlich.

Die Kostengrundentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 12. April 2022 und 27. April 2022 waren abzulehnen. Hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sind danach nicht gegeben ([§§ 73a Sozialgerichtsgesetz - SGG](#) -, 114 Zivilprozessordnung - ZPO -). Darüber hinaus sind gemäß [§ 117 Abs. 2 ZPO](#) dem Antrag eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Dieser Verpflichtung ist der Kläger nicht nachgekommen.

Die Entscheidung des Senats zur Prozesskostenhilfe kann gem. [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Ansonsten gilt die nachfolgende Belehrung „Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe“.

Rechtskraft
Aus
Saved
2023-03-13